

Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil

Aktenzeichen: 4 Sa 444/01
3 Ca 262 a/01 ArbG Neumünster
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 18. April 2002

Im Namen des Volkes

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 23. Mai 2001 - 3 Ca 262 a/01 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 1.062,67 EUR festgesetzt.

Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten über Entgeltforderungen des Klägers.

Wegen des Sach- und Streitstandes, wie er in erster Instanz vorgelegen hat, wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und wegen des Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze des Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist dem Werte des Beschwerdegegenstandes nach statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet worden.

Die Berufung ist aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung unbegründet. Insoweit wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen:

Der „Zuschlag bei Lohnausfall“ des § 4 Nr. 9 BRTV-Bau war dem Kläger über das ihm bereits ausgezahlte Entgelt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz nicht zu gewähren. § 4 Nr. 7 BRTV-Bau findet nicht auf alle vorstehenden Fälle Anwendung, sondern, wie der Wortlaut bereits zeigt, in den Fällen, in denen ein **Gesamt-tarifstundenlohn** gewährt wird, denn nur in jenen Fällen wird ein Zuschlag geleistet. Das folgt aus der Fassung: „... erhalten in den vorstehenden Fällen zum **Gesamttarifstundenlohn** einen Zuschlag ...“. Daher hat das Arbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass deshalb u. a. der Zuschlag zu zahlen ist in den Fällen des § 4 Nr. 3 oder des § 4 Nr. 6 BRTV-Bau. § 4 Nr. 4 BRTV-Bau hingegen enthält keinen eigenständigen Anspruch auf Gesamttarifstundenlohn. Auch § 4 Nr. 5 Punkt 1 BRTV-Bau betrifft einen sogenannten vorstehenden Fall, auf den aber der Zuschlag nach § 4 Nr. 7 BRTV-Bau ebenfalls nicht gewährt werden kann, da kein Vergütungsanspruch besteht.

Dass der Zuschlag nicht zu gewähren ist, ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Der Gesamttarifstundenlohn besteht, wie die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin vom 19. April 2000 (TV Lohn/West) regelt, aus dem Stundenlohn und dem Bauzuschlag. § 2 Abs. 4 TV Lohn/West bestimmt ausdrücklich: Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen. Die Akkordleistungen sind folglich im Gesamttarifstundenlohn nicht enthalten.

Die Akkordleistung wird aber im hier vorliegenden Falle der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gewährt.

§ 4 Nr. 2 BRTV-Bau bestimmt nämlich, dass für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gelten. Entscheidend ist also § 4 Abs.

1 EFZG, wonach für den in § 3 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen ist. Für den Fall der Leistungslohnvergütung, zu der auch die Akkordvergütung zählt, die zwischen den Parteien vereinbart war, bestimmt § 4 Abs. 1a Satz 2 EFZG: Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst der Berechnung zugrunde zu legen. Diese Regelung stellt klar, dass das Entgeltausfallprinzip grundsätzlich auch dann Anwendung findet, wenn der Betroffene Leistungsentgelt erhält. Diese Regelung erfasst unstreitig den Akkordlohn (Schmitt, Entgeltfortzahlungsgesetz, 4. Aufl., Rdnrn. 112 und 113 zu § 4 EFZG). Wird aber die Leistungsvergütung bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung gewährt kann der Kläger nicht die Leistung ein weiteres mal über § 4 Nr. 7 BRTV-Bau verlangen.

Dass der Kläger während der Krankheitszeit die Akkordvergütung weiterbezahlt bekommen hat, ist in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht unstreitig geworden.

Dass eine Besserstellung des erkrankten Bauarbeiters im Verhältnis zum gesunden Bauarbeiter erfolgen soll dergestalt, dass der gesunde arbeitende Bauarbeiter im Akkord 100% des Akkordlohns erhält und der erkrankte und daher untätige Bauarbeiter für den gleichen Zeitraum noch 25% des Gesamttarifstundenlohnes zusätzlich erhalten soll, kann der Vorschrift nicht entnommen werden und würde auch den Grundsätzen der Entgeltfortzahlung, die eine Schlechterstellung des erkrankten Arbeitnehmers verhindern wollen, nicht entsprechen.

Das Arbeitsgericht hat weiterhin richtig erkannt, dass dem Kläger gegen die Beklagte kein Anspruch auf Auszahlung von 1.404,00 DM brutto aus Akkordverrechnung zusteht. Das Arbeitsgericht hat zutreffend auf die §§ 7, 8 und 10 RTV LEILO abgehoben. Den Ausführungen des Arbeitsgerichts ist in Bezug auf die Anwendungen dieser Vorschriften nichts hinzuzufügen.

Lediglich ergänzend wird insoweit darauf hingewiesen, dass nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten in der Berufungsverhandlung das Ausscheiden des Klägers aus der Akkordkolonne Sch. und sein Übertritt in die vom Akkordanten Se.

nicht zu einem Haftungsausschluss für die Unterschüsse der Akkordkolonne Sch. führt. Da der Kläger und auch die übrigen Kolonnenmitglieder der Akkordkolonne Sch. keine Einwendungen gegen die Akkordabrechnungen der Kolonne Sch. erhoben haben, muss er diese gegen sich gelten lassen. Da die Arbeiten der Akkordkolonne Sch. zum Zeitpunkt des Wechsels zur Akkordkolonne Se. auch abgeschlossen waren, muss der Kläger diese Abrechnungen der Akkordkolonne Sch. gegen sich gelten lassen. Anders wäre es, wäre der Kläger mitten im Verlaufe eines längeren Projekts der Akkordkolonne Sch. aus jener Kolonne aus berechtigten Gründen ausgeschieden. Dafür ist aber auch in der Berufung nichts substantiiert vorgetragen. Eine Enthftung des Klägers für die Unterleistungen der Akkordkolonne Sch. ist daher nicht eingetreten.

Da der Wechsel nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 1. Oktober 2000 stattfand und zeitgleich die Akkordarbeiten der Gruppe Sch. beendet waren, konnte eine Erklärung des Inhalts, wie sie der Kläger behauptet, dass der Akkordant Se. mit dem Personalleiter K. vereinbart habe, dass die neue Akkordkolonne Se. quasi „bei null“ beginne und ein Schlussstrich unter die Angelegenheit gezogen werden solle nicht dazu führen, dass die Akkordkolonne Sch. aus der Haftung entlassen wird. Hierzu hätte es im Übrigen einer Vereinbarung des Personalleiters K. mit dem Akkordanten Sch. bedurft, denn der Akkordant Sch. war für die Erklärung gegenüber seiner Akkordgruppe zuständig, nicht aber der Akkordant einer neuen Akkordgruppe.

Die Berufung war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen gewesen.

Gegen das Urteil ist die Revision nicht zugelassen worden; wegen der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf § 72 a ArbGG Bezug genommen.

gez. ...

gez. ...

gez. ...